

Rundschau.

Handel und Verkehr.

— **Die russische Runkelrübenerte** wird in diesem Jahre 4% mehr betragen als im Vorjahre, 44844403 Berkowetz gegen 42665568 Berkowetz im Vorjahre. (1 Berkowetz = 164 kg.)

— **Zolltarifänderungen bei der Einfuhr nach den Bermuda-Inseln.** Nach dem Budgetgesetz für das Jahr 1905 werden bis zum 30. Juni 1906 folgende veränderte Zollabgaben erhoben: Bananen, sofern sie in den Monaten Juli bis Dezember 1905 und Mai und Juni 1906 eingeführt werden, für ein Büschel 2 Schilling 6 Pce. (bisher 1 Schilling 6 Pce). Bei der Einfuhr in den übrigen Monaten besteht Zollfreiheit. Zwiebeln von *Lilium longiflorum* zahlen 10 Pce, bisher waren sie frei. Kartoffeln zahlen für 1 Fass oder 1 Sack von nicht mehr als 180 Pfund Gewicht während der Monate Januar bis August 4 Schilling, während sie bisher ebenfalls Zollfreiheit genossen.

— **Das Ausfuhrverbot für Mais in Rumänien** ist auf unbestimmte Zeit verlängert worden.

— **Das Aufgeld bei Zollzahlungen in Silber** ist in Oesterreich-Ungarn auf 19 1/2 % festgesetzt worden.

— **Das Gesetz über die Beaufsichtigung des Samenhandels in Kanada** ist seit 1. September in Wirksamkeit. Nach dem Gesetz ist der Handel mit Getreide, Gräsern, Klee oder Futterpflanzen, zwischen welchen sich bestimmte Unkrautarten befinden, nur unter der Bedingung gestattet, dass die Säcke oder sonstigen Verpackungen mit dem Namen und der Adresse des Verkäufers, der Bezeichnung der Samen und der allgemeinen Benennung der aus der Zahl der nachgenannten Unkrauter darin enthaltenen Unkrautarten versehen sind. Die in Betracht kommenden Unkrautarten sind folgende: Wilder Senf oder Ackersenf (*Brassica sinapistrum*, *Sisymbrium sinapistrum*, *Coringia orientalis*, *Neslia paniculata*), Feld-Pfeifkraut oder Mauerrenge (*Thlaspi arvense*), Hahnengras (*Avena fatua* und *strigosa*), Winde, perennierende Saudistel (*Sonchus arvensis*), Ambrosia-Pflanze (*Ambrosia artemisiiflora*, *Ambrosia trifida*), *Lychnis Githago*, *Vaccaria*, *Hieracium aurantiacum*, *Hieracium praealtum* und *Claviceps purpurea*. Ausgenommen von den Bestimmungen ist Samen, der auf dem eigenen Grundstück eines Gärtners, der ihn verkauft und abgibt, gewachsen ist und zur Verwendung als Saat seitens des Käufers selbst bestimmt ist. Säcke oder sonstige Verpackungen, in denen sich Samen von Timotheegrass, Rotklee, Bastardklee befinden, dürfen mit einer Bezeichnung, welche Primaqualität anzeigt, nur dann versehen sein, wenn die obengenannten Unkrauter und auch noch folgende Unkrauter nicht darin enthalten sind: *Lychnis vespertina*, *Silene noctiflora*, falscher Flachs (*Camellia sativa*), Acker-Kratzdistel (*Cnicus arvensis*), weisse Wucherblume (*Chrysanthemum Leucanthemum*), krauser oder Hasen-Ampfer (*Ranex crispus*), gemeiner Natternkopf (*Echium vulgare*), lanzetblättriger Wegerich (*Plantago lanceolata*), gemeine Cichorie (*Cichorium Intybus*). Der Inhalt der als Prima-ware bezeichneten Sendungen muss 99% Samen der zum Verkauf angebotenen Arten

oder Samen anderer nützlicher und unschädlicher Gräser und Kleearten enthalten, von denen 90% keimfähig sein müssen. Der Verkauf von Timotheegrass, Rotklee oder Bastardklee oder einer Mischung daraus ist nur zulässig, wenn das Verhältnis der darin enthaltenen Samen der vorstehend und der weiter oben genannten Unkrauter nicht mehr beträgt als fünf auf Tausend.

— **Nach Seigom (Marianen)** sind Postanweisungen bis 800 Mk, nach Bolivien solche bis 400 Mk. zulässig.

— **Revision des dänischen Zolltarifs.** Wie man sich erinnern wird, hat die dänische Regierung seitherzeit mehrere dänische Zollbeamte mit der Ausarbeitung eines neuen Zolltarifs betraut. Dieser Entwurf liegt, wie der Handelsvertragsverein mitteilt, nunmehr fertig vor. Nach Aeusserungen des dänischen Finanzministers ist zu erwarten, dass das Parlament schon in der bevorstehenden Session sich mit der Frage der Tarifrevision zu beschäftigen haben wird. Ueber den Entwurf wird vorläufig die strengste Verschwiegenheit beobachtet. Aus einer Aeusserung des Generaldirektors Rubin ist aber auf jeden Fall zu schliessen, dass verschiedene Zolländerungen dürfen in Vorschlag gebracht werden. Heute sind bei der Einfuhr in Dänemark frische und getrocknete Blumen, frische Feld- und Garten-gewächse noch frei. Ebenso begünstigt die Sameneinfuhr dahin keinen grossen Schwierigkeiten. Wir wollen hoffen, dass nicht die skandinavischen Länder etwa Schule gemacht haben und auch Dänemark mit der bisherigen Zollfreiheit bricht. Hat doch unser Handel dahin eine ganz hervorragende Bedeutung.

— **Strenge Massregeln der argentinischen Republik bei der Ausfuhr lebender Pflanzen.** Nach einem Dekret des Präsidenten vom 16. August wird die Ausfuhr lebender Pflanzen nur bestätigt und von der zuständigen Ortsbehörde genehmigt, wenn der Nachweis gebracht ist, dass seit 10 Jahren an der Stelle, von welcher die Pflanzen entnommen sind und in einem Umkreis von zwei Kilometern Rebeopflanzungen nicht vorhanden gewesen sind. Erst diese Bescheinigung und eine genaue Prüfung des Gesundheitszustandes der Pflanzen durch die Hafenverwaltung der Landeshauptstadt ermöglicht die Ausstellung eines Reblaus-Attestes auf Grund der Berner Konvention. Nach unserem Dafürhalten unterbinden derartige gesetzliche Massregeln unnötigerweise den Handel oder sie führen zu einer Umgehung des betreffenden Gesetzes, wodurch der Verbreitung der Reblaus in keiner Weise Einhalt getan wird. Ausserdem enthält auch die Berner Reblauskonvention durchaus nicht solche unverständliche strenge Bestimmungen.

— **Der Obstbau in Serbien** hat sich in den letzten Jahren ganz bedeutend entwickelt und dürfte mit den Jahren noch weit steigerungsfähiger sein. Im Jahre 1902 ist für 2 1/2 Millionen Franken frisches Obst über die Grenze gelangt; hieran war auch Deutschland, besonders der Berliner Markt, beteiligt. Oesterreich-Ungarn kauft hauptsächlich serbische Pflaumen im frischen Zustande, während für uns mehr Aepfel als Exportartikel eingeführt sind. Für den Weltmarkt kommen hauptsächlich gedörrte Pflaumen in Frage und zwar werden durchschnittlich jährlich für 8 Millionen Franken exportiert, worin wiederum als Hauptabsatzgebiet die österreichisch-ungarische Mo-

narchie in Betracht kommt. Im Jahre 1903 erreichte der Export gedörrter Pflaumen die Höhe von nur 4 Millionen Franken, wovon ein beträchtlicher Teil auch nach Deutschland gelangte. Ferner kommen für den Versand Hülsenfrüchte in Frage, und zwar partizipierte Deutschland hieran mit annähernd 10% des Gesamtwertes. Das Interesse, welches neuerdings die serbische Regierung dem Obstbau entgegenbringt, lässt erwarten, dass uns früher oder später in Serbien ein ganz bedeutender Konkurrent entstehen wird.

— **Der erste Meerrettichmarkt zu Lübbenau** war von der Landseite besser als wie von der Wasserseite besichtigt, es werden etwa 40 Waggon zum Versand gekommen sein. Die fremden Grosshändler konnten ihren Bedarf bei mittleren Preisen bequem decken; für starke Ware wurde Mark 10 bezahlt, doch gingen am besten die Preislagen von Mark 6 bis 7 pro Schock ab. Der Meerrettichbau hat in der hiesigen Gegend eine so bedeutende Ausdehnung gewonnen, dass die Einkäufer des In- und Auslandes hier eintreffen und viele Hunderte Waggon während der Herbstmärkte nach den deutschen Grossstädten und hauptsächlich nach Oesterreich zur Verfrachtung gelangen.

— **Zur Kontrolle der serbischen Pflaumenausfuhr** hat die dortige Regierung ein neues Reglement erlassen, worin die obligatorische Prüfung, der auf den dortigen Märkten zum Versand kommenden gedörrten Pflaumen, durchgeführt wird. Den auswärtigen Käufern soll dadurch eine gewisse Garantie hinsichtlich der Qualität geboten werden, dass ist der eigentliche Zweck des betreffenden Gesetzes. Die Regierung hat, bevor sie diesen erneuten Erlass, der sich früheren, ähnlichen Vorschriften anschliesst, mit den bedeutendsten Firmen dieser Branchen in Verbindung gesetzt und deren Gutachten eingeholt. Man ersieht hieraus, wie sich die serbische Regierung dieses für die dortige Landwirtschaft so wichtigen Handelsartikels annimmt.

Rechtspflege.

— **Wer hat die Kosten der Nicht-einlösung bei einer avisierten Tratte zu zahlen?** Nach einem Gutachten der Handelskammer zu Hanau treffen den Bezogenen in solchem Falle die Protestkosten, wenn ihm die Tratte so zeitig avisiert war, dass er noch Zeit hatte, Einwendungen zu erheben. Sein Schweigen auf das Avis gilt dann als Zustimmung zu der Tratte und verpflichtet ihn auch zum Tragen aller entstandenen Wechsel-Unkosten.

— **Verwerfliches Mahnverfahren.** Ein Berliner Unternehmen, Juristisches Handelsinstitut, gewandt, befasst sich mit der Eintreibung von Forderungen. Das dabei verwandte Mahnformular ist geeignet, etwaige Schuldner über den Charakter des Instituts zu täuschen. In der Zeitschrift „Deutsche Konf.“ heisst es darüber: Das Internationale Inkasso-Institut, Berlin, hat ein Verfahren zum Eintreiben von Forderungen eingeführt, welches geradezu auf Täuschung des Publikums berechnet ist, indem bei dem Gemahnten der Eindruck hervorgerufen werden soll, dass er es mit einem gerichtlichen Aktenstück zu tun hat. Mit welcher Unverfrorenheit wird beispielsweise in der Mahnung erklärt, dass wer keinen Einwand gegen das Mandat erhebt, stillschweigend die Berechtigung der Forderung

anerkennt. Was soll ferner die Anführung der verschiedenen Paragraphen des Bürgerl. Gesetzb. und des Strafgesetzbuches bedeuten. Haben sie doch mit einer eventuellen Klage rein gar nichts zu tun. Es ist eine Vermesstheit, wenn mit Beobachtung durch Detektive gedroht wird. Hier wäre es angebracht, den Staatsanwalt auf solche Machenschaften aufmerksam zu machen. Den Gipfel der Täuschung aber bedeutet die Unterschrift „Der Königl. Justizbeamte a. D.“ Es soll den Leuten suggeriert werden, dass das Schriftstück eine amtliche Bedeutung hat. Wir meinen, dass jeder, der ein solches Schriftstück erhält, zunächst den Inhaber des Instituts wegen Nötigung belangen sollte. Jedemfalls wollen wir unsere Leser vor diesem Treiben gewarnt haben.

— **Streikende Arbeitnehmer sind für den durch ihre Arbeitsniederlegung verursachten Schaden ersatzpflichtig.** Das Gewerbegericht zu M. Gladbach hat kürzlich 62 ausständige Arbeiter, die ohne Kündigung die Arbeit niedergelegt, zu 7044 Mk. Schadenersatz an ihre Arbeitgeber verurteilt. Ein ähnliches Urteil hat übrigens schon einmal das Gewerbegericht zu Gera gefällt. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, dass damit das Rechte getroffen wird, denn so gut, wie die Arbeitnehmer von den Arbeitgebern verlangen, dass die Kündigungsfrist ordentlich eingehalten wird, müssen sie auch selbst dieser Pflicht nachkommen. Freilich wird wohl in solchen Fällen der Anspruch nur auf dem Papier stehen.

— **Fernbleiben aus dem Geschäft wegen Todesfalles in der Familie** ist nach einem Urteil des Kaufmannsgerichts in Berlin selbst dann kein Grund zur sofortigen Entlassung, wenn der Prinzipal es abgelehnt hat, den Angestellten zwecks Reise zum Begräbnis zu beurlauben. Der Betreffende war zum Begräbnis seiner Mutter gerufen worden. In dem Urteil heisst es: Das Gericht ist der Ansicht, dass der Kläger wohl berechtigt ist, trotz des Widerspruches des Beklagten anlässlich des Todes seiner Mutter nach Bern zu reisen. Es ist das kein unbefugtes Verlassen des Dienstes im Sinne des § 72 des Handelsgesetzbuches, da es sich um die Erfüllung einer Pietätspflicht handelt, mithin „besondere Umstände“ vorliegen, welche das Fernbleiben rechtfertigen.

Vereine und Versammlungen.

— **Die Generalversammlung des Verbandes der anhaltischen Obst- und Gartenbauvereine** fand am 16. Oktober unter Leitung des Vorsitzenden des Ausschusses für die Förderung des Obst- und Gartenbaues der Landwirtschaftskammer, Bürgermeisters Könnemann-Harzerode, statt. Hiermit verbunden war gleichzeitig die zweite Kreis-Obstausstellung, über welche Gartendirektor Müller-Diemitz (Halle) referierte. Er tadelte die wenig übersichtliche Anordnung und wünschte, dass mehr systematisch vorgegangen wird, auch sprach er sich vor allem gegen den Umfang der Sortimente aus. Auch aus seiner Verwunderung über die geringe Zahl der Aussteller machte er keinen Hehl und bemerkte, dass diese Ausstellungen allen Bewohnern des betreffenden Kreises offen gehalten werden müssen. — Den ersten Vortrag hielt Obergärtner Strube-Köthen: „Ueber die Behandlung des Obstes vor und während der Ernte, sowie die Aufbewahrung desselben im Winter“.

Anspruch nehmen. Bekannt ist, dass den Baumschulen durch Lehrer und Geistliche auch im Handel mit Obstbäumen scharfe Konkurrenten erwachsen.

— **Zum Obstverkauf an Sonn- und Festtagen** hat nun auch Landrat von Klitzing für den Kreis Sprottau (Schlesien) folgende Verfügung erlassen: „Dem Bedürfnis wird es entsprechen und dem Volkwohl wird es förderlich sein, wenn dem Publikum auch an Sonn- und Festtagen, zumal bei Ausflügen u. dergl., weitgehendst Gelegenheit zum Obstessen geboten wird. Ich genehmige daher hiermit ein für allemal für Sonn- und Festtage bis abends 7 Uhr, mit Ausnahme der Zeit des Vor- und Nachmittagsgottesdienstes, das Feilbieten von frischem Obst, frischen Trauben und Südfrüchten auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen und an anderen öffentlichen Orten ebenso in Verkaufsbuden.“

— **Die ostpreussische Landwirtschaftskammer** beschäftigte sich kürzlich mit einem eigenartigen Antrag. Der „Verband ostpreussischer Frauenvereine“ hatte an die Kammer das Ersuchen gerichtet, eine jährliche Staatsbeihilfe von 500 Mk. zur Besoldung einer Wandergärtnerin zu gewähren. Der dortige „Landwirtschaftliche Zentralverein“ dagegen, um sein Gutachten gefrag, konnte dieses Gesuch nicht befürworten, da er hierin eine Zersplitterung der Kräfte, überhaupt ein Arbeiten ev. nach verschiedenen Systemen befürchtete. Wenn ein Bedürfnis zur Vermehrung der Lehrkräfte im Obstbau vorliege, so führte er weiter aus, könne dem dadurch Rechnung getragen werden, dass dem jetzigen Obstbauwandlehrer entsprechende Hilfskräfte beigegeben würden. Ausserdem glaubt er auch, dass für diese Zwecke keine Gärtnerin, sondern ausschliesslich speziell im Obstbau ausgebildete Gärtner in Vorschlag zu bringen sind.

— **Südamerika als Absatzgebiet für spanische Weintrauben.** Die bekannten harten Almeria-Weintrauben haben sich in den letzten Jahren immer mehr auch in Südamerika eingeführt und bilden gegenwärtig für Buenos Aires einen ganz bedeutenden Einfuhrartikel. Die Trauben werden in Kisten zwischen Korkmehl verpackt. Letzteres hat sich als vorzügliches Konservierungsmittel erwiesen, weist keinen Geschmack auf und ermöglicht das feste Packen der Trauben, so dass sie unbeschädigt und meist in tadellosem Zustande an dem Bestimmungsorte ankommen. Notwendig ist, dass die zum Transport verwendeten Räume gut gelüftet werden können, da die Sendung bekanntlich während des dreiwöchentlichen Transportes den Äquator passiert und dadurch immerhin einem bedeutenden Temperaturwechsel ausgesetzt ist. Die spanischen Trauben sollen auf dem südamerikanischen Marke gute Preise erzielen.

— **Schutz den Obstpflanzungen.** In jedem Jahre wiederholt sich die Plage, dass in den Gärten oder auf den Strassen angepflanzte Obstbäume durch Rohheit abgebrochen oder die Ernten durch Diebstahl dem rechtmässigen Besitzer entzogen werden. Dadurch wird leider vielfach der Gartenbesitzer oder Pächter abgehalten, neue Pflanzungen vorzunehmen. Er erklärt meist: „Die Anpflanzung nützt nichts, denn das Obst wird mir doch von den Bäumen gestohlen.“ Es ist jedenfalls, wie auch die Tagespresse so häufig hervorhebt, an der Zeit, dass bei dem Bestreben, den Obstbau auszu-dehnen, auch den Anpflanzungen mehr Schutz gewährt werden müsse. Vor allem müssen strengere Strafen, d. h. mehrmonatliche Zwangsarbeit, in solchen Fällen zudiktiert werden, wo Vandalismus rohe Menschen verleitet, Nutzpflanzungen, mag es Obst oder Gemüse etc. sein, mutwillig zu zerstören. Wenn aber in

vielen Gegenden glücklicherweise die Verrohung noch nicht so weit überhand genommen hat, dass eine wirkliche Bedrohung des Eigentums stattfindet, so ist das doch leider besonders viel in der Umgebung der Gross- und Mittelstädte der Fall. Hiergegen hilft aber nur das Strafgesetzbuch, und es wird zweifellos zur Hebung des Obstbaues und zur Vermehrung der Anpflanzungen beitragen, wenn den Besitzern der nötige Schutz zugesichert wird. Das einzige hierzu ist strenge Bestrafung der Uebeltäter.

— **Die städtische Verwaltung zu München-Gladbach** hat Versuche angestellt, den Schlamm der Kläranlagen zur Gemüse-zucht zu verwenden, und zwar wurden grössere Flächen, die vorher mit Klärschlamm gedüngt waren, mit den verschiedenen Gemüsesorten bepflanzt. Die Versuche sollen, wie übrigens bei richtiger Anwendung nicht anders zu erwarten war, sehr günstig ausgefallen sein, und die städtische Gartendirektion hat wiederholt Gelegenheit genommen, die erzielten Gemüses auszustellen.

— **Zur Obstverwertung in Dänemark** strebt man in den dortigen Interessentenkreisen eine zeitgemässe Organisation an. Es wird zu diesem Zwecke in denjenigen Gegenden, welche für den Obstbau in Betracht kommen, auf jeder Bahnstation eine Sammelstelle vorgesehen. Dort soll das angelieferte Obst sortiert, die besseren Früchte in Kisten verpackt und die geringere in den Konservfabriken zur Obstweinebereitung etc. überwiesen werden. Man hofft durch eine derartige genossenschaftliche, allgemein durchführbare Organisation nicht nur höhere Preise zu erzielen, sondern vor allen Dingen den Landmann noch mehr zum Obstbau anzuregen.

— **Die Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genussmitteln,** zu denen bekanntlich auch Obst und Gemüse zählen, soll nach einer gemeinsamen

Verfügung des Landwirtschaftsministers, des Ministeriums des Innern, sowie des Kultus- und Handelsministeriums in Preussen gleichmässig ausgestaltet werden. Man verspricht sich nur dadurch einen Erfolg und führt dabei an, dass in den Provinzen Schleswig-Holstein und Brandenburg, d. h. in einigen Regierungsbezirken eine nachahmenswerte Organisation der Nahrungsmittelkontrolle durchgeführt worden sei. In der genannten Verfügung werden die Oberpräsidenten der übrigen Provinzen ersucht, ähnliche Organisationen, die sich den örtlichen Verhältnissen in den Bezirken anpassen, ins Leben zu rufen. Als notwendig wird gleichzeitig die Entnahme einer bestimmten Anzahl von Proben bezeichnet, die einer Untersuchungsanstalt zur technischen Prüfung zu übergeben sind. Diese Untersuchungen sollen aber nur von amtlich beaufichtigten Laboratorien, denen wissenschaftlich ausgebildete Leiter vorstehen, die von der Privatindustrie unabhängig sind, vorgenommen werden. In erster Linie dürften hierbei die öffentlich anerkannten Untersuchungsanstalten berücksichtigt werden.

— **Der Weidenhandel und die Weidenindustrie an der Weichsel** haben einen bedeutenden Umfang angenommen und es existieren gegenwärtig allein in Kulm (Westpreussen) vier grosse Reifenfabriken, welche ungeheure Mengen fertiger Fassreifen versenden. Da das Schalen der grünen Weiden nur im Frühjahr während des natürlichen Saftetritts stattfinden konnte, hat man sich neuerdings, um die billigen Winterlöhne auszunutzen, ent-schlossen, grosse heizbare Schuppen, ähnlich Treibhäusern, anzulegen, worin die Weidenruten angetrieben und dann leicht während der Wintermonate geschält werden können. Eine ähnliche Anlage hat bereits seit Jahren mit grossem Erfolg die Westpreussische Weidenverwertungs-Genossenschaft in Graudenz betrieben.